Beschlussvorlage 2021/002	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 31, Bauordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	**14.01.2021**	**öffentlich**

Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, Flur-Nr. 754/1, Gemarklung Friedberg

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf der Flur-Nr. 754/1, Münchner Straße 46, Gemarkung Friedberg (Bodenzwischenlager der Stadt Friedberg, bestehend aus 11 Hallen zur Zwischenlagerung von zu beprobendem Material und Abfällen, sowie deren Behandlung, Contrainerstellplätze, 26 PKW-Stellplätze). Die erforderlichen, beantragten Befreiungen werden erteilt.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Vorlagennummer: 2021/002

Sachverhalt:

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist das gemeindliche Einvernehmen, das sich auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (BauGB) eines Bauvorhabens richtet erforderlich, wenn in einem anderen Zulassungsverfahren als einem Baugenehmigungsverfahren entschieden wird. Für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss zuständig. Dementsprechend legt die Verwaltung heute den stadteigenen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung eines Bodenzwischenlagers am neuen Standort des Baubetriebshofs dem Gremium vor.

Inhaltlich handelt es sich um 11 Hallen zur Zwischenlagerung von zu beprobendem Material und Abfällen sowie deren Behandlung, Containerstellplätze und 26 PKW-Stellplätze. Das Grundstück befindet sich im Bereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 3, 1. Änderung und Erweiterung zum Bau eines Baubetriebshofes westlich der Deponie „Lueg ins Land“ und südlich der Münchner Straße (Staatsstraße 2051) in Friedberg.

Über folgende Befreiungen ist zu entscheiden:

1. Versiegelung von ca. 80 m^2 im Kurvenbereich der Abfahrtsrampe auf Grund fahrgeometrischer Notwendigkeit außerhalb der Baugrenze
   Die Grünfläche wird an anderer Stelle im Südwesten im Bereich der Retentionsmulde größer als im Bebauungsplan festgesetzt hergestellt, so dass die dem Bebauungsplan und dessen naturschutzfachlichem Ausgleich zugrunde gelegte versiegelte Gesamtfläche im Ergebnis nicht negativ verändert wird.

2. Teilversiegelung der Fläche mit Abfahrtrampe, ca. 220 m^2
   Die Grünfläche wird an anderer Stelle im Südwesten im Bereich der Retentionsmulde und durch die Dachbegrünung größer als im Bebauungsplan festgesetzt hergestellt, so dass die dem Bebauungsplan und dessen naturschutzfachlichem Ausgleich zugrunde gelegte versiegelte Gesamtfläche im Ergebnis nicht negativ verändert wird.

3. Das Oberflächenwasser wird nicht auf dem Baugrundstück selbst versickert, da das anstehende Schichtenwasser weniger als 1 m unter der befestigten Oberfläche ist. Eine Versickerung auf dem Baugrundstück ist auf Grund des zu geringen Abstandes zu den wasserführenden Schichten nicht möglich und wird daher gedrosselt dem städtischen Regenwasserkanal zugeführt.

Diese wurden mit der Verwaltung und den Stadtwerken Friedberg vorabgestimmt und können dementsprechend aus Sicht der Verwaltung erteilt werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Anlagen:

1. Bebauungsplan Nr. 3,1. Änderung und Erweiterung
2. Gezeichneter Lageplan
3. Freiflächengestaltungsplan
4. Anträge auf Befreiung